

Einbürgerungsleitfaden der Gemeinde Grossdietwil



Inhalt

1	Grundlagen für die Einbürgerung.....	2
1.1	Gesetzliche Grundlagen	2
1.2	Voraussetzungen für die Einbürgerung.....	2
1.3	Inhalt des Gesuches.....	3
2	Einbürgerungsverfahren der Gemeinde Grossdietwil.....	4
2.1	Eingang des Gesuches:	4
2.2	Prüfung der Einbürgerungsunterlagen durch das Amt für Migration / Polizeibericht.....	4
2.3	Gemeinderats Vorgespräch.....	4
2.4	Hauptgespräch	5
2.5	Einbürgerung	5

1 Grundlagen für die Einbürgerung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz BÜG:

Art. 14 BÜG	Vor Erteilung der Bewilligung ist zu prüfen, ob der Bewerber oder die Bewerberin zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob er/sie: a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist; b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist; c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet; d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.
Art. 15 BÜG	Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer/die Ausländerin stellen, der/die während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches.
„Jugendbonus“	Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber/ die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
„Ehebonus“	Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 und 2, so genügt für den anderen ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt. Die Fristen mit „Ehebonus“ gelten auch für eine/n Gesuchsteller/in, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.
„Einbezug minderjährige Kinder“ Art. 33 BÜG	In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen.

1.2 Voraussetzungen für die Einbürgerung

Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Grossdietwil sind folgende Punkte zu beachten (Art. 15 Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie § 13 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes):

- Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin muss insgesamt während 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches.
- In den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung muss der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin während insgesamt dreier Jahre in Grossdietwil gelebt haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in Grossdietwil.
- Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die vorerwähnten Erfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.
- Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin fällt nicht negativ auf.
- Zudem muss der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sein, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen

(Sprache) vertraut sein und sie akzeptieren, die Rechtsordnung beachten, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

1.3 Inhalt des Gesuches

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin hat bei der Gemeindeverwaltung die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Internationale Zivilstandespapiere: Geburts-, Familien-, Eheschein, ev. Scheidungsurteil
Für Dokumente in anderen Sprachen, ausser in einer unserer 4 Landessprachen, muss eine beglaubigte Übersetzung beigelegt werden. Alle Dokumente sind im Original beizulegen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein.
- Fotokopie des Ausländerausweises und des Passes
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person. Diese braucht es für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz.
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre). Zu bestellen beim Bundesamt für Polizeiwesen in Bern am Schalter einer Poststelle oder per Internet (www.strafregister.admin.ch).
- Auszug aus dem Betreibungsregister (für Gesuchsteller über 18 Jahre). Dieser ist beim Betreibungsamt Grossdietwil, Eichbühlstrasse 6, 6146 Grossdietwil (062 929 34 14) anzufordern.
- Lebenslauf in Tabellenform mit Referenzpersonen. Dieser wird von allen Personen über 16 Jahren verlangt.
- Arbeitszeugnisse der letzten 10 Jahre (gilt nur für erwerbstätige Gesuchsteller).
- Nachweis über die Kommunikationskompetenz
- Passfoto für jede gesuchstellende Person

2 Einbürgerungsverfahren der Gemeinde Grossdietwil

2.1 Eingang des Gesuches:

- a. Interne Prüfung des Gesuches
- b. Eingangsbestätigung durch den Gemeinderat an Gesuchsteller

2.2 Prüfung der Einbürgerungsunterlagen durch das Amt für Migration / Polizeibericht

- Ist die interne Prüfung positiv verlaufen, wird das Gesuch dem Amt für Migration zur Prüfung weitergeleitet.
- Erhebungsbericht bei dem Kommando der Kantonspolizei anfordern

2.3 Gemeinderats Vorgespräch

Das Gespräch läuft nach einem intern genau definierten Fragenkatalog ab. Dies wird nicht öffentlich publiziert.

Gemeindepräsident und ein Gemeinderatsmitglied

- Erster persönlicher Eindruck des Gesuchstellers
- Arbeitssituation
- Integration
- Deutschkenntnisse (falls die Sprachkompetenz zu niedrig ist, wird dem Gesuchsteller ein Deutschkurs auferlegt)
- Falls der Gesuchsteller die Schule nicht in der Schweiz besucht hat, wird ihm der Besuch des Integrationskurses der Caritas auferlegt.
- Dem Gesuchsteller wird aufgezeigt, wie das Einbürgerungsverfahren in Grossdietwil bis zum Gespräch abgelaufen ist und wie es weiterläuft.
- Hinweis auf die Broschüre **ECHO**⁺

2.4 Hauptgespräch

Der Leitfaden zum Hauptgespräch wird nicht öffentlich publiziert, er ist nur für den internen Gebrauch. Auch der Fragenkatalog wird nicht veröffentlicht.

Gesamtgemeinderat

Falls alle fünf vorhergehenden Punkte positiv verlaufen, respektive erfüllt sind:

- Hauptgespräch nach „Leitfaden zum Hauptgespräch“
- Mündlicher Einbürgerungstest mit dem Fragenkatalog aus der Broschüre **ECHO**⁺

Für den Einbürgerungstest werden aus dem gesamten Fragenkatalog 20 Fragen ausgewählt. Bei 75 % richtigen Antworten gilt der Test als bestanden. Bei weniger als 75 % wird das Gesuch zurückgestellt. Der Gesuchsteller kann nach ca. 20 Tagen den Test wiederholen. Es werden dazu 20 andere Fragen aus dem Fragenkatalog ausgewählt. Besteht der Gesuchsteller den Test erneut nicht, steht dem Gesuchsteller frei, sein Gesuch zurückzuziehen. Ansonsten empfiehlt der Gemeinderat den Bürgern die Einbürgerung des Gesuchstellers an der Gemeindeversammlung abzulehnen.

2.5 Einbürgerung

Gemeindeversammlung

- Abstimmung durch das Stimmvolk an der Gemeindeversammlung